

2013/33

11. Juni 2013

## Votum

*Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.*

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchstellerin –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch den Vorsitzenden Dr. Lovens, das Mitglied Richter und die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Wolter aufgrund der mündlichen Erörterung vom 15. Mai 2013 am 11. Juni 2013 folgendes Votum:

**Die streitgegenständlichen PV-Module der Anspruchstellerin sind nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 zur Ermittlung der Vergütung wie folgt zusammenzufassen:**

**1. Die Module auf den auf Flurstück Nr. [... 4], Gemarkung [S...], unter den Adressen**

- [O... Straße .../93]
- [O... Straße .../97]
- [O... Straße .../113]
- [C... Straße .../8]
- [C... Straße .../12]

- [C... Straße .../16]
- [L... Straße .../66]

errichteten Gebäuden gelten für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage.

2. Die Module auf den auf Flurstück Nr. [.../5], Gemarkung [S...], unter den Adressen
  - [O... Straße .../117]
  - [O... Straße .../121]
  - [O... Straße .../125]

befindlichen Gebäuden gelten für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage.

3. Die Module auf dem auf Flurstück Nr. [.../16], Gemarkung [S...], unter der Adresse
  - [C... Straße .../40]

befindlichen Gebäude gelten für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage.

## Tatbestand

- 1 Die Parteien sind uneins darüber, als wie viele Anlagen zum Zweck der Ermittlung der Vergütung im Sinne des § 19 Abs. 1 EEG 2009<sup>1</sup> die von der Anspruchstellerin betriebenen PV-Installationen anzusehen sind.
- 2 Die Anspruchstellerin betreibt Fotovoltaik-Anlagen auf elf verschiedenen Gebäuden, die sich auf die Flurstücke [.../4], [.../5] und [.../16] der Gemarkung [S...] verteilen. Die Flurstücke sind zwischen [ca. 2 000 und 12 000 m<sup>2</sup>] groß. Die Flurstücke [.../16] und [.../5] sind durch eine Straße vom Flurstück [.../4] getrennt.

<sup>1</sup>Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in der bis zum 31.12.2011 geltenden, zuletzt durch Art. 1 Nr. 33 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten Fassung, nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeeg.de/eeeg2009/arbeitsausgabe>.

3 Das **Flurstück** [...4] ist im Grundbuch von [S...], [N...], Blatt [...2] unter einer eigenen laufenden Nummer gebucht. Die PV-Installationen der Anspruchstellerin auf diesem Flurstück befinden sich auf sieben verschiedenen Gebäuden. Dabei handelt es sich um mehrgeschossige Wohnhäuser, die jeweils versetzt zueinander parallel angeordnet sind. Alle Gebäude sind von dem jeweils vor- bzw. nachstehenden Gebäude durch eine Gartenmauer getrennt. Eine Ausnahme bildet dabei das Gebäude unter der Anschrift [O...Straße .../93], welches zwar über eine Gartenmauer vom vorstehenden Gebäude [(C...Straße .../4)] getrennt ist, jedoch seinerseits nicht hin zum Gebäude unter der Anschrift [O...Straße .../97] über eine Gartenmauer, sondern stattdere über einen Treppenturm verfügt. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Installationen:

- Die Installation auf dem unter der Anschrift [O...Straße .../93] belegenen Gebäude mit einer installierten Leistung von 13,26 kW<sub>p</sub> wurde am 4. Mai 2009 in Betrieb genommen (im Folgenden PV 1).
- Die Installation auf dem unter der Anschrift [O...Straße .../97] belegenen Gebäude mit einer installierten Leistung von 13,26 kW<sub>p</sub> wurde am 11. Mai 2009 in Betrieb genommen (im Folgenden PV 2).
- Die Installation auf dem unter der Anschrift [O...Straße .../113] belegenen Gebäude mit einer installierten Leistung von 12,93 kW<sub>p</sub> wurde am 18. Mai 2009 in Betrieb genommen (im Folgenden PV 3).
- Die Installation auf dem unter der Anschrift [C...Straße .../8] belegenen Gebäude mit einer installierten Leistung von 15,3 kW<sub>p</sub> wurde am 28. Mai 2009 in Betrieb genommen (im Folgenden PV 4).
- Die Installation auf dem unter der Anschrift [C...Straße .../12] belegenen Gebäude mit einer installierten Leistung von 15,3 kW<sub>p</sub> wurde am 5. Juni 2009 in Betrieb genommen (im Folgenden PV 5).
- Die Installation auf dem unter der Anschrift [C...Straße .../16] belegenen Gebäude mit einer installierten Leistung von 15,3 kW<sub>p</sub> wurde am 16. Juni 2009 in Betrieb genommen (im Folgenden PV 6).
- Die Installation auf dem unter der Anschrift [L...Straße .../66] belegenen Gebäude mit einer installierten Leistung von 21,15 kW<sub>p</sub> wurde am 9. Juni 2009 in Betrieb genommen (im Folgenden PV 7).

- 4 Das **Flurstück** [.../5] ist im Grundbuch von [S...], [N...], Blatt [...7] unter einer eigenen laufenden Nummer gebucht. Die PV-Installationen der Anspruchstellerin auf diesem Flurstück befinden sich auf drei verschiedenen Gebäuden. Dabei handelt es sich um mehrgeschossige Wohnhäuser, die nebeneinander und parallel zueinander angeordnet sind. Alle Gebäude sind von dem jeweils vor- bzw. nachstehenden Gebäude durch eine Gartenmauer getrennt. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Installationen:
- Die Installation auf dem unter der Anschrift [O...Straße .../117] belegenen Gebäude mit einer installierten Leistung von 20,16 kW<sub>p</sub> wurde am 19. Mai 2010 in Betrieb genommen (im Folgenden PV 8).
  - Die Installation auf dem unter der Anschrift [O...Straße .../121] belegenen Gebäude mit einer installierten Leistung von 20,16 kW<sub>p</sub> wurde am 1. Juni 2010 in Betrieb genommen (im Folgenden PV 9).
  - Die Installation auf dem unter der Anschrift [O...Straße .../125] belegenen Gebäude mit einer installierten Leistung von 20,16 kW<sub>p</sub> wurde am 9. Juni 2010 in Betrieb genommen (im Folgenden PV 10).
- 5 Das **Flurstück** [.../16] ist ebenfalls im Grundbuch von [S...], [N...], Blatt [...7] unter einer eigenen laufenden Nummer gebucht. Die Installation auf dem unter der Anschrift [C...Straße .../40] belegenen Gebäude mit einer installierten Leistung von 15,81 kW<sub>p</sub> und wurde am 23. Juni 2009 in Betrieb genommen (im Folgenden PV 11).
- 6 Die Gartenmauern verfügen nicht über Durchgänge von Gebäude zu Gebäude.
- 7 Errichter war für die PV 1-6 und 11 die Unternehmung [H...] und für die PV 7-10 die Unternehmung [M...].
- 8 Jede der vorgenannten PV-Installationen ist jeweils an einem von mehreren zur Auswahl stehenden Hausanschlüssen (zwei pro Gebäude mit Doppelhausnummer) an das öffentliche Netz angeschlossen.
- 9 Ein von der Anspruchstellerin vorlegtes Gegenbeispiel mit zur Akte gereichten Luftbildaufnahmen und einem Bauplan zeigt, dass an anderer Stelle PV-Installationen auf Gebäuden mit einer vergleichbaren Siedlungsstruktur wie im konkreten Fall mit grundbuchrechtlich voneinander getrennten Grundstücken vergütungsrechtlich als eine Anlage im Sinne des § 19 Abs. 1 EEG 2009 gelten.

- 10 Die Anspruchstellerin ist der Auffassung, dass die von ihr betriebenen verfahrensgegenständlichen PV-Installationen nicht gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009 zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator zusammenzufassen sind.
- 11 Die Anspruchstellerin weist darauf hin, dass aus der Wahl eines Hausanschlusses zum Anschluss der PV-Installationen pro Gebäude bereits ersichtlich sei, dass im vorliegenden Fall keine „künstliche Aufteilung“ der Anlagen erfolgt sei.
- 12 Weiterhin stellt die Anspruchstellerin darauf ab, dass sich laut der Gesetzesbegründung der § 19 EEG auf Biogasanlagen bezieht und für Fotovoltaikanlagen vorsieht, dass die Siedlungsstruktur nicht bei der Anlagenzusammenfassung zu berücksichtigen sei. Es habe bei der Errichtung der PV-Anlagen keine Synergieeffekte gegeben. Bei der Ausnutzung vorfindlicher Siedlungsstrukturen sei eine willkürliche Umgehung der Vergütungsschwellen auch gar nicht möglich.
- 13 Die Anspruchstellerin meint, dass die in der Empfehlung 2008/49<sup>2</sup> der Clearingstelle EEG unter 5. (b) genannten Kriterien, insbesondere im Hinblick auf die angemessene Vergütungshöhe und den Vergütungszweck, zu betrachten und anzuwenden seien. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf die Synergieeffekte, die hier nicht vorlägen.
- 14 Mit Beschluss vom 23. April 2013 hat die Clearingstelle EEG das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)<sup>3</sup> nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautete:

Gelten die jeweils auf den

1. auf dem Grundbuchblatt [... 2] zum Band [... 3] des Grundbuchs der Gemarkung [S...] gebuchten und auf dem Flurstück Nr. [... 4] mit den Adressen
  - [O... Straße .../93]
  - [O... Straße .../97]
  - [O... Straße .../113]

<sup>2</sup>Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfo/2008/49>.

<sup>3</sup>Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung vom 06.04.2010, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>.

- [C...Straße .../8]
  - [C...Straße .../12]
  - [C...Straße .../16]
  - [L...Straße .../66]
2. auf dem Grundbuchblatt [...7] des Grundbuchs der Gemarkung [S...] gebuchten und auf dem Flurstück Nr.[.../5] mit den Adressen
- [O...Straße .../117]
  - [O...Straße .../121]
  - [O...Straße .../125]
- sowie auf dem Flurstück Nr.[.../16] mit der Adresse
- [C...Straße .../40]

bezeichneten Gebäuden installierten Generatoren zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator nach deren Inbetriebsetzung als eine Anlage gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009?

## I Begründung

### I.1 Verfahren

- 15 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 1 VerfO.
- 16 Es wurde eine mündliche Erörterung durchgeführt, da nicht alle Parteien und die Clearingstelle EEG einem schriftlichen Verfahren zustimmten, §§ 28, 20 VerfO.
- 17 Die Beschlussvorlage haben gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Wolter und der Vorsitzende der Clearingstelle EEG Dr. Lovens erstellt.

### I.2 Würdigung

- 18 Die PV-Installationen gelten zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als drei Anlagen gemäß § 19 Abs. 1 EEG 2009, der aufgrund der Inbetriebnahme der Module vor dem 1. Januar 2012

gemäß § 66 Abs. 1 EEG 2012<sup>4</sup> auch auf den Vergütungszeitraum ab dem 1. Januar 2012 anzuwenden ist.<sup>5</sup>

19 Dabei gelten die jeweils auf einem Flurstück vorfindlichen Module als eine Anlage. Die vergütungsseitige Anlagenzusammenfassung ergibt sich aus der Anwendung von § 19 Abs. 1 EEG 2009 und der Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle EEG<sup>6</sup> auf den konkreten Fall.

20 § 19 Abs. 1 EEG 2009 lautet:

„Mehrere Anlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn

1. sie sich *auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,*
2. sie Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugen,
3. der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet wird und
4. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden sind.“<sup>7</sup>

21 Die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 EEG 2009 sind erfüllt. Alle PV-Installationen der Anspruchstellerin erzeugen Strom aus der gleichen erneuerbaren Energie (solare Strahlungsenergie). Der in ihnen erzeugte Strom wird gemäß § 66 Abs. 1 EEG 2012 i. V. m. § 33 Abs. 1 EEG 2009 in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet und sie sind innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten<sup>8</sup> in Betrieb gesetzt worden.

<sup>4</sup>Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/ee2012/arbeitsausgabe>.

<sup>5</sup>Anmerkung der Clearingstelle EEG: Für den streitigen Vergütungszeitraum vor dem 01.01.2012 galt § 19 Abs. 1 EEG 2009 direkt.

<sup>6</sup>Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/49>.

<sup>7</sup>Hervorhebung nicht im Original.

<sup>8</sup>Vgl. hierzu Clearingstelle EEG, Hinweis v. 05.09.2009 – 2009/13, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2009/13>.

- 22 Die Voraussetzung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 ist bei einer Einzelbetrachtung der drei Flurstücke ebenfalls erfüllt. Alle PV-Anlagen, die sich auf jeweils einem der drei Flurstücke befinden, befinden sich „auf demselben Grundstück“. Dies ergibt sich daraus, dass die Flurstücke [.../4], [.../5] und [.../16] im Grundbuch jeweils unter einer eigenen laufenden Nummer gebucht sind.
- 23 Der wirtschaftliche Grundstücksbegriff ist vorliegend nicht zu Grunde zu legen. Das Zugrundelegen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs kann ausnahmsweise zur Aufteilung eines Grundstücks im grundbuchrechtlichen Sinne in mehrere Grundstücke i. S. d. § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 führen.<sup>9</sup> Zwar spricht das Kriterium der alleinstehenden Gebäude, auf denen die PV-Installationen angebracht sind, für die Annahme mehrerer wirtschaftlicher Einheiten.<sup>10</sup> Da es sich jedoch um eine identische Betreiberin<sup>11</sup> handelt und die Grundstücke, auf denen die PV-Installationen betrieben werden, zudem mit [ca. 2 000 - 12 000 m<sup>2</sup>] nicht außergewöhnlich groß<sup>12</sup> sind, ist in der Gesamtschau nicht von mehreren wirtschaftlichen Einheiten und damit von mehreren – vom Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne – abweichenden Grundstücken im wirtschaftlichen Sinne auf den verfahrensgegenständlichen Flurstücken auszugehen.
- 24 Über die Grundstücksgrenzen hinaus sind die PV-Installationen nicht nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 zusammenzufassen. Denn sie befinden sich weder „auf demselben Grundstück“ noch sonst „in unmittelbarer räumlicher Nähe“ im Sinne von § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 zueinander. PV-Anlagen befinden sich dann nicht „in unmittelbarer räumlicher Nähe“, wenn sie sich sowohl auf verschiedenen Grundstücken als auch auf verschiedenen, freistehenden Gebäuden befinden.<sup>13</sup> Da die Gebäude auf jeweils einem der drei Flurstücke mit keinem der Gebäude auf einem der jeweils anderen Flurstücke verbunden sind, ist diese Bedingung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2

<sup>9</sup>Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009–2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>, Nr. 3.

<sup>10</sup>Vgl. hierzu Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009–2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>, Nr. 3 (b) i. V. m. Nr. 5 (a) ii.

<sup>11</sup>Vgl. hierzu Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009–2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>, Nr. 5 (b) i., derzufolge bereits ein identischer *faktischer* Betreiber dazu führt, nicht von mehreren wirtschaftlichen Einheiten auszugehen. Dies gilt beim *personenidentischen* Betreiber erst Recht.

<sup>12</sup>Vgl. als Beispiel eines außergewöhnlich großen Grundstücks die Liegenschaften ehemaliger Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften in den in Art. 3 des Einigungsvertrags v. 31.08.1990 (BGBl. II, S. 889, 892) genannten Gebieten – Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009–2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>, Fn. 90 auf Seite 39.

<sup>13</sup>Vgl. hierzu Clearingstelle EEG, Votum v. 30.11.2011–2011/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2011/19>, Nr. 4 (a).

EEG 2009 vorliegend nicht erfüllt.

- 25 Die Ausführungen der Anspruchstellerin insbesondere hinsichtlich der mangelnden Synergieeffekte stehen diesem Befund nicht entgegen. Zwar ist zuzugestehen, dass die Gesetzesbegründung bestehende Siedlungsstrukturen privilegieren wollte.<sup>14</sup> Der Erreichung dieses Ziels ist bei PV-Anlagen, die sich auf einem Grundstück befinden, aufgrund des klaren und insoweit eindeutigen Gesetzeswortlauts indes der Nachrang einzuräumen.
- 26 Demnach sind sämtliche Module der jeweiligen PV-Installation, die sich für sich genommen auf einem Flurstück befinden, zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung im Sinne des § 19 Abs. 1 EEG 2009 für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator zu jeweils einer, also insgesamt zu drei Anlagen zusammenzufassen. Jedoch sind die PV-Anlagen auf jeweils einem Flurstück nicht auch mit PV-Anlagen auf einem der beiden anderen Flurstücke zum Zweck der Ermittlung der Vergütung im Sinne des § 19 Abs. 1 EEG 2009 zusammenzufassen.

Dr. Lovens

Richter

Wolter

---

<sup>14</sup>Vgl. Begründung zu dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 25.10.2008, BGBl. 2008 I S. 2047, konsolidierte Fassung, S. 47.